

Mittwoch, 6. Juni 2001, von 11:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag, 7. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr

Freitag, 8. Juni 2001 von 9:00 bis 13:00 Uhr.

2. Die fünf Sitzungen sind schwerpunktmäßig auf die beiden Hauptthemen der Habitat-Agenda<sup>14</sup> "angemessener Wohnraum für alle" und "Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in einer zunehmend von Verstädterung geprägten Welt" ausgerichtet.

3. Das Präsidium des Thematischen Ausschusses besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter. Der Vorsitzende des Thematischen Ausschusses wird von Moderatoren unterstützt, die Vertreter von Mitgliedstaaten sind.

4. Der Thematische Ausschuss steht allen Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Beobachtern und allen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen mit Fachkompetenz in Bezug auf den Gegenstand der Sondertagung, sowie den akkreditierten Partnern der Habitat-Agenda offen.

5. Zur Erleichterung der Vorträge wird das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Benehmen mit den Regierungen und den akkreditierten Partnern der Habitat-Agenda mit der Auswahl thematischer Erfahrungsberichte betraut. Beiträge können aus dem gesamten Spektrum der Regierungen der Mitgliedstaaten und der akkreditierten Partner der Habitat-Agenda stammen. Vorträge können nur von Mitgliedern der Regierungsdelegationen oder der akkreditierten Partner der Habitat-Agenda gehalten werden.

6. Der Vorsitzende des Thematischen Ausschusses fasst auf der abschließenden Plenarsitzung der Sondertagung die Erörterungen zusammen.

#### RESOLUTION 55/253

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.80, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Gabun, Iran (Islamische Republik), Malawi, Ruanda, Sierra Leone, Sudan und Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 55/253. Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/206 vom 20. Dezember 1991 und 52/210 vom 18. Dezember 1997,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/39 vom 30. Juli 1998 über den Status der am wenigsten entwickelten Länder sowie 1999/67 vom 16. Dezember 1999 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik,

*in der Erwägung,* dass der Beschluss über die Aufnahme eines Landes in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder mit der gehörigen Zustimmung des betreffenden Landes gefasst werden sollte,

*nach Behandlung* der Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/34 vom 28. Juli 2000,

*macht sich* die Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats *zu eigen,* Senegal in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen.

#### RESOLUTION 55/254

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.81 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

#### 55/254. Schutz religiöser Stätten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 18. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat, und auf ihre Resolution 55/97 vom 4. Dezember 2000 über die Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993, 49/213 vom 23. Dezember 1994 und 51/95 vom 12. Dezember 1996 über das Jahr der Toleranz,

<sup>14</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

*eingedenk* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>15</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>16</sup> und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>16</sup> sowie der einschlägigen universellen und regionalen Menschenrechtsübereinkünfte,

*sowie eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949<sup>17</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>18</sup> sowie der einschlägigen Bestimmungen der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>19</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>20</sup> und worin die Notwendigkeit betont wird, der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken,

*sowie unter Hinweis* auf den Appell in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000<sup>21</sup>, die Vielfalt der Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen zu achten, die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften als kostbares Gut der Menschheit zu schätzen und eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen zu fördern,

1. *verurteilt* alle gegen religiöse Stätten an sich gerichteten Akte oder Androhungen von Gewalt, Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung, die weltweit nach wie vor vorkommen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Stätten im Einklang mit den internationalen Normen und ihrem innerstaatlichen Recht voll und ganz geachtet und geschützt werden, sowie geeignete Maßnahmen zur Verhütung dieser Akte oder Androhungen von Gewalt zu ergreifen, und bittet die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zu diesen Anstrengungen beizutragen, indem sie geeignete Initiativen auf diesem Gebiet entwickeln;

3. *ermutigt* alle Staaten, die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Medien, unter anderem durch Bildungsmaßnahmen eine Kultur der Toleranz und der Achtung der Religionsvielfalt und der religiösen Stätten zu fördern, die ein wichtiger Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen in sei-

nen künftigen Berichten zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen der Frage des Schutzes religiöser Stätten Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *beschließt*, die Frage des Schutzes religiöser Stätten unter dem Punkt "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 55/255

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/55/383/Add.2, Ziffer 33).

### 55/255. Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/126 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ersuchte, seine Arbeit im Einklang mit den Resolutionen 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998 fortzusetzen und sie zu intensivieren, damit sie im Jahr 2000 abgeschlossen werden könne,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, verabschiedete,

*in Bekräftigung* des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, dass

<sup>15</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>16</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>17</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>18</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>19</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511.

<sup>20</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>21</sup> Siehe Resolution 55/2.